

Begründung siehe Rückseite



STADT BAD HOMBURG V.D.H.

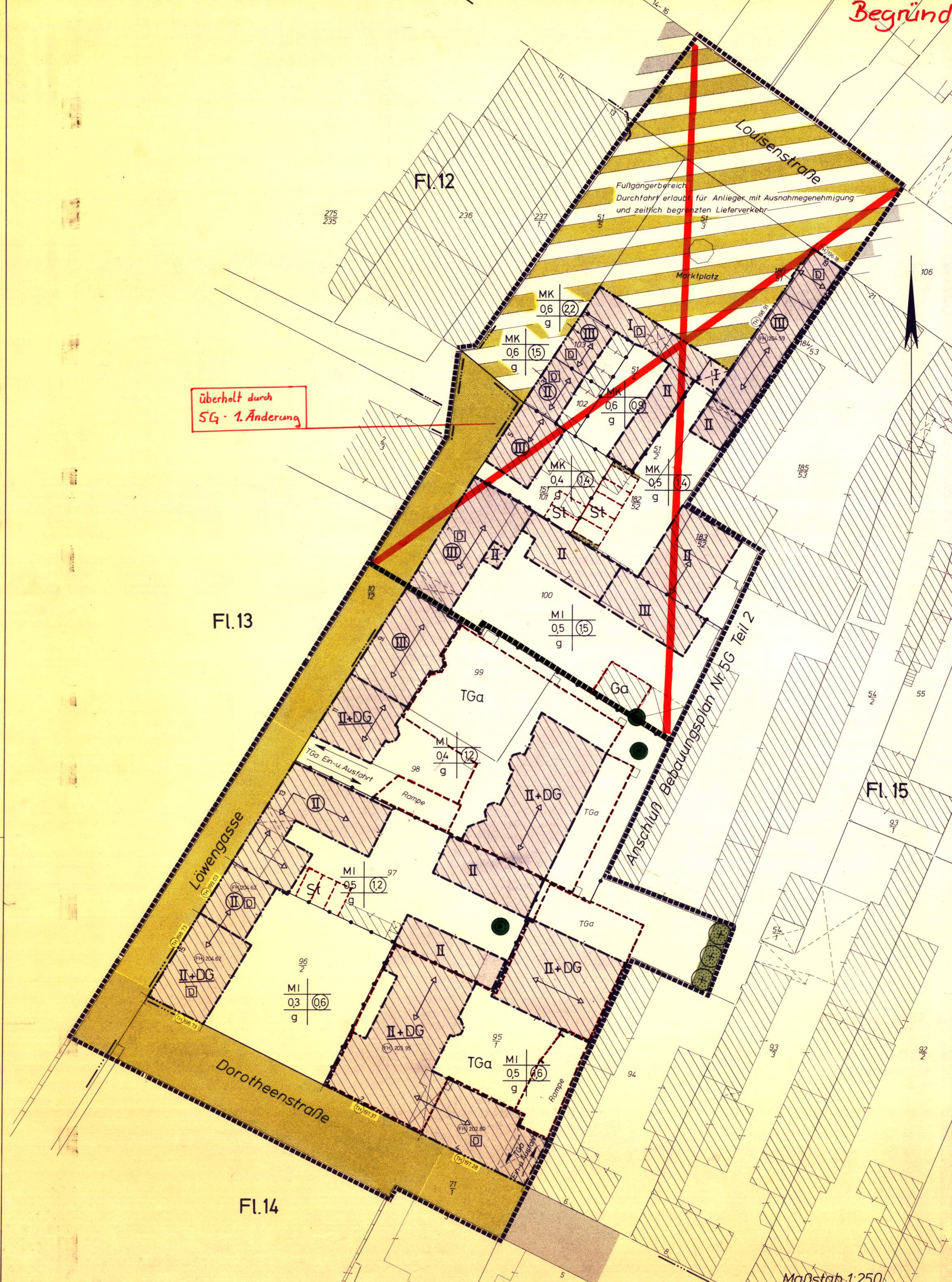
BEBAUUNGSPLAN NR. 5G

Louisenstraße-Waisenhausstraße

Dorotheenstraße-Löwengasse

TEIL 1

überholt durch
5G-1. Änderung



Rechtsgrundlagen

- Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.1979
- BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977
- Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.7.1981
- Hessische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1977

Zeichenerklärung und Textfestsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- MK Kerngebiet gem. § 7 BauNVO, oberhalb des Erdgeschosses sind keine Verkaufsfächen für Einzelhandelsbetriebe zulässig; oberhalb des 1. Obergeschosses sind nur Wohnungen zulässig; Schankwirtschaften im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes und Vergnügungstätten im Sinne der §§ 33a und 33i des Gewerbeordnung sind unzulässig; Mischgebiet gem. § 6 BauNVO, Schankwirtschaften im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes, Gartenbetriebe und Tankstellen sind unzulässig; ab dem 1. Obergeschoss sind nur Wohnungen zulässig.
- MI Mischgebiet
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl
- z.B. 10 Geschossflächenzahl
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- II+DG 2 Vollgeschosse plus 1 Vollgeschos im Dachraum (Höchstgrenze); ein Drempel (Kniestock) ist nicht zulässig; Dachform: Mansarddach nach historischem Vorbild
- II+DG 2 Vollgeschosse plus 1 Vollgeschos im Dachraum (zwingend); ein Drempel (Kniestock) ist nicht zulässig; Dachform: Mansarddach nach historischem Vorbild
- TH uNN Traufhöhe (zwingend) bezogen auf Normal-Null (NN)
- FH uNN Firsthöhe (zwingend) bezogen auf Normal-Null (NN)
- ↔ Firstrichtung, geeignete Dachform: Sattel- bzw. Mansarddach
- g geschlossene Bauweise, die Gebäude sind ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten, soweit die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen dies zuläßt
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- Durchgang/Durchfahrt im Erdgeschoß
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen, Zweckbestimmung gemäß Einschrieb:
- St Stellplätze; außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen sind keine oberirdischen Stellplätze zulässig
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen; Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der für sie besonders festgesetzten Flächen, jedoch nicht innerhalb der als private Grundflächen festgesetzten Flächen zulässig; Die Oberflächen von Tiefgaragen sind vollflächig zu begrünen, sofern die Festsetzungen keine Nutzung für Bebauung oder Verkehrswege vorsehen; Die Oberkante der TGA-Bauwerke darf die festgelegte Geländeoberfläche nicht überschreiten; Als festgelegte Geländeoberfläche gilt der gewachsene Erdboden.
- Rampe Tiefgaragenrampe, die Rampen sind zu überbauen und zu begrünen
- TGa Ein- u. Ausfahrt Anschluss der Tiefgarage an die Verkehrsflächen, die Ein- und Ausfahrten sind durch mind. 1,80m hohe Mauern von den Grundstücksflächen abzusichern
- Strassenverkehrsfläche
- Strassenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gemäß Einschrieb
- Erhaltungsbereich für einzelne Bäume
- Anpflanzungsgebiet für einzelne Bäume
- Anpflanzungsgebiet für dichtwachsende Sträucher

Hinweise

- ☐ Gebäude die unter Denkmalschutz stehen: als Kulturdenkmal
- D als Bau der Gesamtanlage
- ▨ vorhandene Gebäude
- vorhandene Bäume

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 30.1.1987 übereinstimmen.

Der Landrat des Hochtaunuskreises
Katasteramt
Bad Homburg v.d.Höhe,
den 30.1.1987.....
(Weber) Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 6.12.1979..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht:
In der Taunus-Zeitung am
Im Taunus-Kurier am In der Frankfurter Rundschau am

Bad Homburg v.d.Höhe,
den 30.1.1987.....
Der Magistrat
gez. Weber
(Weber) Stadtrat

Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden die Bürger in der Zeit vom 26.3.1979..... bis 26.4.1979..... beteiligt.

Bad Homburg v.d.Höhe,
den 30.4.1987.....
Der Magistrat
gez. Weber
(Weber) Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.8.1982..... die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die Begründung wurden vom 29.10.1982..... bis 25.11.1982..... öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht:
In der Taunus-Zeitung am 2.10.1982.....
Im Taunus-Kurier am 9.10.1982..... In der Frankfurter Rundschau am 8.10.1982.....

Bad Homburg v.d.Höhe,
den 30.4.1987.....
Der Magistrat
gez. Weber
(Weber) Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.2.1986..... die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die Begründung wurden vom 28.8.1986..... bis 4.9.1986..... öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht:
In der Taunus-Zeitung am 18.6.1986.....
Im Taunus-Kurier am 28.8.1986..... In der Frankfurter Rundschau am 18.6.1986.....

Bad Homburg v.d.Höhe,
den 30.4.1987.....
Der Magistrat
gez. Weber
(Weber) Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.3.1987..... diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

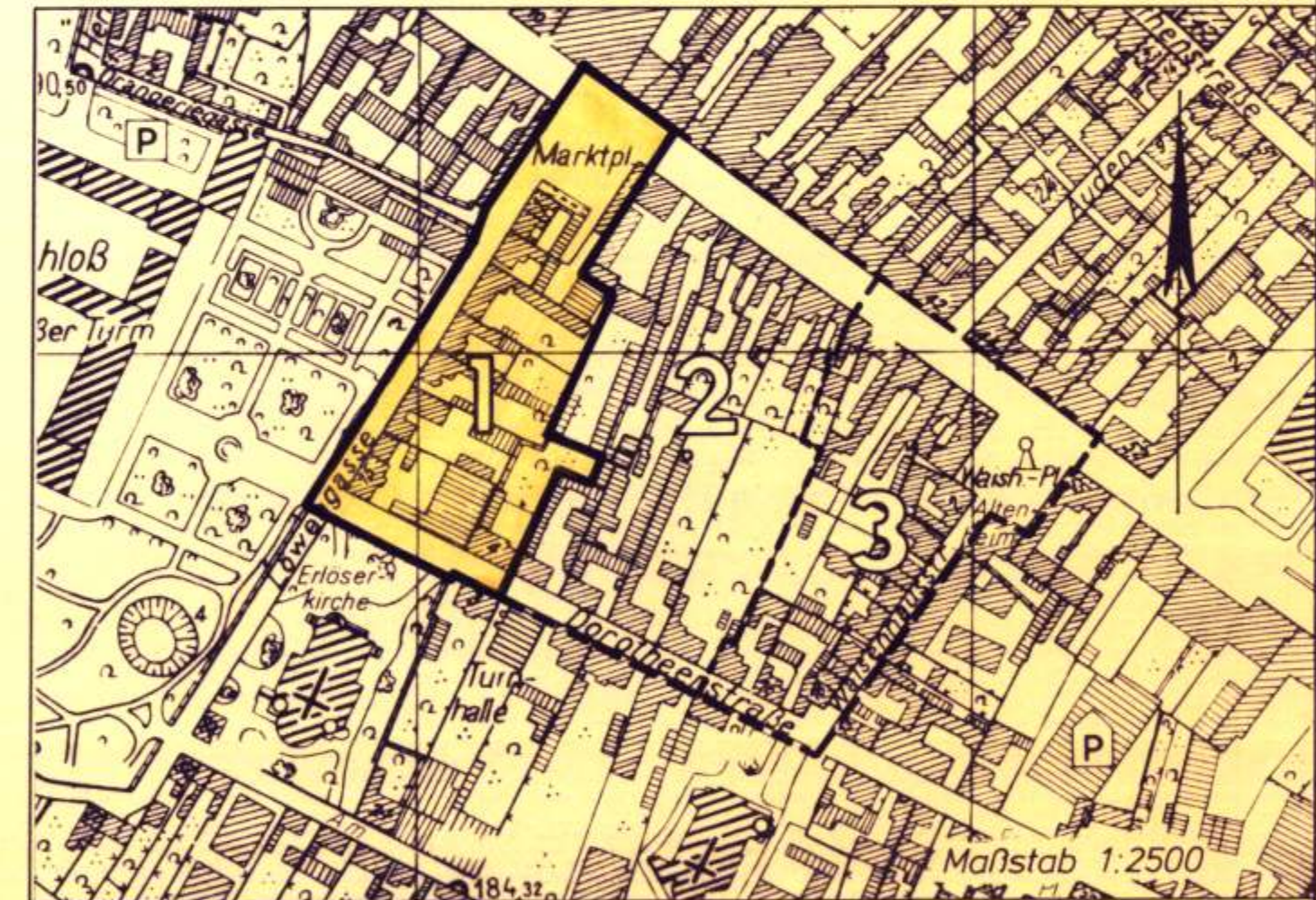
Bad Homburg v.d.Höhe,
den 30.4.1987.....
Der Magistrat
gez. Weber
(Weber) Stadtrat

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt
mit Vfg. vom 24. August 1987
Az. V/3-61d 04/01
Darmstadt, den 24. August 1987
Der Regierungspräsident
im Auftrag gez. Rohmann

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde bekanntgemacht:
In der Taunus-Zeitung am 29.10.87
Im Taunus-Kurier am 29.10.87
In der Frankfurter Rundschau am 31.11.87

Der Bebauungsplan ist somit am 30.8.1987 rechtsverbindlich geworden.

Bad Homburg v.d.Höhe,
den 30.4.1987.....
Der Magistrat
gez. Weber
(Weber) Stadtrat



BEBAUUNGSPLAN NR. 5G TEIL 1
Louisenstraße-Waisenhausstraße
Dorotheenstraße-Löwengasse
GEFERTIGT: BAD HOMBURG V.D.H. DEN 7.9.1985
GEÄNDERT: DEN 19
DEN 19

STADTPLANUNGSAMT
gez. Lotz
DIPL. ING. LOTZ
AMTSLEITER

DEZERNAT V
gez. Weber
(Weber) STADTRAT

Maßstab 1:250